

Berufsrecht der Rentenberater: Die verfassungskonforme Auslegung des Begriffs „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ im Schwerbehindertenrecht

von Rentenberater Rudi F. Werling¹, Pforzheim

1. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit Beschluss vom 12.1.2016² erneut mit Rechtsfragen zum Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auseinandergesetzt. Es betont, dass aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend ein grundrechtseinschränkendes Gesetz geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, um einen vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen. In diesem Sinne erforderlich ist ein Gesetz, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können. Angemessen ist ein Gesetz, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird.

Mit einem obiter dictum hatte sich das Bundessozialgericht³ am 16.12.2014 zur Vertretungsbefugnis eines Rentenberaters in Schwerbehindertensachen geäußert, ohne die vom BVerfG geforderten Abwägungen im Einzelfall vorgenommen zu haben. Dabei sind diese Abwägungen des BVerfG nicht neu, sondern ständige Rechtsprechung. Nachfolgend wird deshalb die Rechtsdienstleistungsbefugnis der nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) registrierten Personen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, unter Berücksichtigung der vom BVerfG aufgezeigten Kriterien auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts untersucht.

2. Erlaubnisnormen und Zurückweisungsregelungen

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 17. Dezember 2007 verkündet. Es enthält im Artikel 1 das Rechtsdienstleistungsgesetz. In § 1 RDG ist die Befugnis geregelt, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der Normzweck des Gesetzes ist damit beschrieben, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die

Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nach § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze, z.B. dem Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG), erlaubt wird.

Ist eine Rechtsdienstleistung erlaubt, greift eine Zurückweisung als Bevollmächtigter in die Berufsausübungsfreiheit ein. Ein solcher Eingriff setzt nach Art. 12 GG eine gesetzliche Grundlage voraus⁴. Bevollmächtigte und Beistände sind in Verwaltungsverfahren nach § 13 Abs. 5 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen. Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des § 73 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vertretungsbefugt sind, nach § 73 Abs. 3 SGG durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Für registrierte Erlaubnisinhaber nach dem RDGEG gilt § 3 Abs. 3 RDGEG entsprechend.

3. Auslegung von Normen

Mit der Aufzählung der Normzwecke des RDG – die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen – soll zum einen die besondere Stellung des Rechtsberatungsrechts hervorgehoben und die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit – auch mit Blick auf das europäische Recht – gerechtfertigt werden. Zum anderen sind, so Dr. Deckenbrock, Akademischer Rat der Universität zu Köln und Mit-Herausgeber des im Beck-Verlags erschienenen Kommentars zum RDG, die Normzwecke nach den anerkannten Regeln der juristischen Methodenlehre bei der Auslegung der verschiedenen Regelungen des RDG vorrangig gegenüber den weiteren Auslegungskriterien wie dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte zu berücksichtigen⁵.

Auslegung und Anwendung der Gesetze sind Aufgabe der Fachgerichte und werden nach der Entscheidung des BVerfG vom 21. Juni 2011 – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – vom BVerfG nur darauf überprüft, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbe-

1 Der Autor ist registrierter Erlaubnisinhaber einer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 RDGEG überführten Alt-Erlaubnis im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG a.F. ohne Beschränkung und Vorsitzender des Ausschusses für Berufsrecht des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

2 BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13, Rn. 1–96.

3 BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – B 9 SB 3/13 R.

4 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Juni 2011 – 1 BvR 2930/10, Rn. 19, juris.

5 Deckenbrock/Hensler, RDG, 4. Auflage, Deckenbrock, § 1 RDG, Rn. 2.

reichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung einer Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt. Dazu kommt es im Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 GG insbesondere dann, wenn bei Auslegung und Anwendung der entscheidungserheblichen Norm die typischen Merkmale einer Berufstätigkeit nicht gewürdigt oder die grundrechtlichen Belange mit den entgegenstehenden Gemeinwohlinteressen nicht in ein angemessenes Verhältnis gebracht worden sind⁶. Die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen kann die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf zureichender Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts und der angewandten Normen beruht, so das BVerfG in einer Entscheidung vom 24. Oktober 2006⁷.

Zuvor hatte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 29. Juli 2004 bereits betont: Bei der Auslegung braucht der Richter am Wortlaut einer Norm nicht Halt zu machen. Denn seine Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) bedeutet nach Auffassung des BVerfG eben nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zur wörtlichen Auslegung, sondern Gebundensein an Sinn und Zweck des Gesetzes. Sind mehrere Deutungen einer Norm möglich, so verdient diejenige den Vorzug, die den Wertentscheidungen des Grundgesetzes entspricht⁸.

4. Berufszugangsregelungen der Rentenberater

Für die Ausübung eines Berufes im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG genügt eine Beschäftigung, die auf Erwerb gerichtet ist. Unter Beruf wird nach BVerfG jede erlaubte Tätigkeit verstanden, selbst wenn sie nicht einem traditionellen oder rechtlich fixierten „Berufsbild“ entspricht⁹. In das garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden¹⁰.

Der Beruf des Rentenberaters darf nur nach erfolgter Registrierung ausgeübt werden. § 12 RDG regelt dabei zentral die Voraussetzungen, die an die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister und damit die Rechtsdienstleistungsbefugnis geknüpft sind. Sie sind motiviert durch Erwägungen des Verbraucherschutzes, des Schutzes der Rechtspflege und des Rechtsguts Recht wie auch als Gesetzeszweck in § 1

Abs. 1 Satz 1 RDG beschrieben. Rechtsuchende und andere von den Rechtsdienstleistungen betroffene Dritte oder öffentliche Stellen sollen sich darauf verlassen können, dass Rechtsdienstleistungen nur von persönlich zuverlässigen, sachkundigen, erfahrenen und gegen Pflichtverletzungen versicherten Personen erbracht werden¹¹. Voraussetzung für die Registrierung als Rentenberater sind nach § 12 Abs. 1 RDG

- a) persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, ...
- b) theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1 RDG, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,
- c) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

a) *Zur persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit* gehört die persönliche Integrität der Antragsteller oder der für Rechtsdienstleistungen qualifizierten Personen. Der Rechtsbegriff der persönlichen Eignung ist aus dem RBerG bekannt. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist berufsbezogen. Die Zuverlässigkeit ist nicht allgemein, sondern unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten rechtsdienstleistenden Tätigkeit zu überprüfen. Art. 12 GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip erfordern ausweislich der Gesetzesbegründung stets eine Abwägung und Prüfung im Einzelfall¹².

b) *Theoretische und praktische Sachkunde* für den Bereich Rentenberatung erfordert gem. § 11 Abs. 2 RDG besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens. Speziell für das Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht werden fundierte Kenntnisse des materiellen Sozialrechts zu Grundzügen der sozialen Entschädigung, für erfasste Risiken, für die Grundrente, für die Entschädigung beruflicher Nachteile sowie für das Hinterbliebenenrecht verlangt. Ausdrücklich müssen auch solche Kenntnisse zur MdE- und GdB-Bewertung und zu Nachteilsausgleichen erbracht werden¹³. Einheitlich gilt hier die Versorgungsmedizin-Verordnung; sie stellt die gemeinsamen Grundsätze auf, nach denen das Ausmaß einer nach dem sozialen Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung gemäß Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festzustellen sind¹⁴.

6 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Juni 2011 – 1 BvR 2930/10, Rn. 20, juris.

7 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 30/06, Rn. 24, juris.

8 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juli 2004 – 1 BvR 737/00, Rn. 11, juris.

9 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. September 2002 – 1 BvR 2251/01, Rn. 14, juris.

10 BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13, Rn. 45 ff.

11 BT-Drucks. 16/3655, S. 66, rechte Spalte zu § 12.

12 BT-Drucks. 16/3655, S. 67.

13 BT-Drucks. 16/3655, S. 66, rechte Spalte oben zu § 11; ausführlich Rudi F. Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, rv 4/2015, Seite 99.

14 Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412); zur vorherigen Rechtslage: „Grundlage für die Begutachtung im Versorgungswesen war ursprünglich eine Richtlinie, die 1916 durch

c) Die *Berufshauptpflichtversicherung* ist konstitutive Voraussetzung für die Registrierung. Wie bisher war dies eine zulässige Auflage bei der Erlaubniserteilung. Die Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro entspricht derjenigen nach § 51 Abs. 4 BRAO für Rechtsanwälte.

5. Zwischenfazit

Der Berufszugang zur freiberuflichen Tätigkeit des Rentenberaters ist ebenso wie bei den anderen Freien Berufen reglementiert. § 12 RDG ist geeignet, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, insbesondere durch die hohen Anforderungen an die theoretische und praktische Sachkunde. Zu diesem Zweck ist auch die Notwendigkeit einer Berufshauptpflichtversicherung als erforderlich anzusehen. Neben der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung – wie durch das RDG – bedarf es jedoch auch der Angemessenheit von Berufsausübungsregelungen zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

6. Berufsausübungsregelungen des Rentenberaters

Zu den wesentlichen Berufsausübungsregelungen gehören §§ 10, 11, 13a RDG. Entsprechend registrierte Personen dürfen nach § 11 Abs. 4 RDG die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ führen. Eine Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung besteht nicht¹⁵. Nach § 12 Abs. 4 RDG benannte qualifizierte Personen sind hingegen nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ führen, da qualifizierte Personen selbst nicht registrierte Personen sind. Eine Einschränkung der Berufstätigkeit auf rein beratende Tätigkeiten ist mit der Berufsbezeichnung „Berater“ nicht verbunden. Die Gesetzesbegründung stellt klar: *Vielmehr ist den Rentenberatern in den genannten Gebieten stets sowohl die Beratung als auch die außergerichtliche Vertretung ihrer Mandanten gestattet*¹⁶. Dies beinhaltet auch die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren,

den wissenschaftlichen Senat bei der Kaiser-Wilhelm-Akademie verfasst, 1920 erweitert und dann vom jeweiligen für Arbeit bzw. Soziales zuständigen Ministerium herausgegeben wurde. Die Begutachtungsrichtlinie, die den Namen ‚Anhaltspunkte‘ trug, war zunächst nur auf das Versorgungswesen, und somit nur für die Begutachtung von Kriegsopfern, anzuwenden. Nach in Kraft treten des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft 1974 entstanden 1977 die ‚Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertenrecht‘. Ab 1983 erschienen die gemeinsamen ‚Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterstätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)‘, Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Versorgungsmedizin/versorgungsmedizin-art.html?sessionid=18AD9B8DEDA6026A5A0A0060E1FE7B58>, Stand 7.2.2016.

15 BT-Drucks. 16/3655, S. 66 zu Abs. 3.

16 BT-Drucks. 16/3655, S. 63, rechte Spalte.

das als Vorstufe eines Gerichtsverfahrens typischerweise qualifizierte Rechtskenntnisse erfordert, wie sie nach Feststellung des BSG grundsätzlich nur bei Rechtsanwälten und registrierten Personen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG vorausgesetzt werden können¹⁷. Die gerichtliche Vertretungsbefugnis für nur nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierte Personen richtet sich nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGG. Die nach dem RDG zuständige Behörde übt nach § 13a RDG die Aufsicht über die Einhaltung des RDG aus. Sie trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen, Maßnahmen, um die Einhaltung des RDG sicherzustellen. Ergänzt wird die Rechtsdienstleistungsbefugnis durch § 5 RDG. Vergütungsregelungen ergeben sich aus dem RDGEG.

6.1 Grundnorm

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG besteht die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde durch registrierten Personen auf dem Gebiet

- der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts,
- des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente
- sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung.

Eine abschließende Normierung derjenigen Rechtsgebiete, auf denen Rentenberater tätig sein können, bezweckt der Gesetzgeber damit nicht. Vielmehr wurden damit nur zentrale Bereiche dargestellt¹⁸. Die Tätigkeit der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierten Personen umfasst daher insbesondere Rechtsgebiete des Sozialrechts einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung sowie des Arbeitsrechts und des Verwaltungsrechts jeweils im außergerichtlichen Bereich.

6.2 Begriff „...auf dem Gebiet ... mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“

Diese Umschreibung stellt einen die Berufsausübung einschränkenden Rechtsbegriff dar, der im Gesetz nicht näher definiert ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich aber eindeutig, dass „... die Tätigkeit der Rentenberater in ihrem **Kern** – und nicht lediglich als Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG – auch **weitere Bereiche** ... des Schwerbehindertenrechts **umfassen**, die im Zusammenhang mit Rentenfragen **stehen**.“ Hier bezieht sich „*stehen*“ auf die „*weiteren Bereiche*“ und nicht eingrenzend auf „*die Tätigkeit*“ des Rentenberaters! Verlangt wird somit ein abstrakter Bezug. Auch in Fragen des Schwerbehindertenrechts ist entscheidend, ob ein Bezug zu rentenrechtlichen Fragestellungen besteht. Aus dem gesetz-

17 Zur Vertretung im Schwerbehindertenrecht siehe BSG, Urteil vom 14. November 2013 – B 9 SB 5/12 R, Rn. 48 juris.

18 BT-Drucks. 16/3655, S. 64.

geberisch formulierten, weit gefassten „im Zusammenhang mit Rentenfragen“ bzw. „in Bezug zu rentenrechtlichen Fragestellungen“ lässt sich jedoch kein „unmittelbarer und untrennbarer Zusammenhang zur konkreten Beratung des Betroffenen in Rentenangelegenheiten“ ableiten¹⁹.

Es geht auch nicht um den „Zusammenhang zu einer Rentenangelegenheit“: Solche Einschränkungen wären unter § 5 RDG zu subsumieren; eine solche Einschränkung wollte jedoch der Gesetzgeber wie bereits dargelegt nicht. Im Übrigen kommt § 5 Abs. 1 RDG aufgrund der neuen Regelungskonzepts des RDG eine grundlegend andere Bedeutung zu als dem früheren Artikel 1 § 5 RBERG, der als Ausnahmebestand die Zulässigkeit der Annexrechtsberatung (Annexkompetenz) regelte²⁰.

Als Berufsausübungsregelung schränkt eine verlangter „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ die Rechtsdienstleistungsbefugnis ein. Mangels gesetzlicher Definition bedarf es daher der Auslegung des unbestimmten Begriffs „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ und zwar vorrangig nach dem Normzweck des Gesetzes²¹. Ausgangspunkt ist somit stets § 1 RDG: Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. In diesem Kontext ist zu beachten, dass das BVerfG bereits im Beschluss vom 18. Juni 1980 festgestellt hat, dass die Eignung für eine Tätigkeit nicht abgesprochen werden kann, wenn eine theoretische und praktische Sachkunde nachgewiesen worden ist²².

6.3 „auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts“

Das Gebiet des Schwerbehindertenrechts hat sowohl materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich einen Bezug zu einer gesetzlichen Rente und den dazugehörigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Entsprechende Sachkunde ist für die Registrierung als Rentenberater zwingend erforderlich.

Allgemein fällt unter das Schwerbehindertenrecht die Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung nach § 69 Abs. 1 SGB IX sowie die Feststellung von weiteren gesundheitlichen Merkmalen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach § 69 Abs. 4 SGB IX. Es geht hierbei um ein einheitliches Verfahren (§ 69 Abs. 4 SGB IX), für welches das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechend anzuwenden ist, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet, siehe § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB IX.

Bezüge des Gebiets des Schwerbehindertenrechts zu einer gesetzlichen Rente finden sich beispielsweise in § 43 SGB VI, wonach Versicherte erwerbsgemindert sind, die we-

gen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, im näher bestimmten Umfang erwerbstätig zu sein. Der Begriff der Behinderung ist in § 2 Abs. 1 SGB IX definiert. Sofern §§ 37, 236a SGB VI für eine Altersrente eine Schwerbehinderteneigenschaft voraussetzen, ergibt sich diese aus § 2 Abs. 2 SGB IX.

Es gelten einheitliche Verfahrensregelungen wie auch für das Gebiet des sozialen Entschädigungsrechts (Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung) bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB X). Auch hier gibt es in außergerichtlichen Verfahren eine Übereinstimmung. Gerichtliche Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX sind nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG der Sozialgerichtsbarkeit – ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SGG – zugeordnet.

Einem Verfahrensbevollmächtigten ist nach Auffassung des BSG²³ eine Tätigkeit in einem „fremden“ Rechtsgebiet mit einer „fremden“ Verfahrensordnung verwehrt (hier: Steuerberater und Kindergeldsache). Das soziale Schwerbehindertenrecht gehört hingegen materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich zweifelsfrei uneingeschränkt zum Tätigkeitsgebiet des Rentenberaters, wie sich bereits aus Abschnitt 4b zur theoretischen und praktischen Sachkunde ergibt. Zudem kann die Frage, ob eine „Behinderung“ vorliegt, ebenso im Zusammenhang mit Rentenfragen stehen wie auch bei einer Fragestellung nach einem Grad der Behinderung bzw. einer Schwerbehinderteneigenschaft, den Voraussetzungen für Merkzeichen und rentenrechtliche Auswirkungen.

Demgegenüber fallen Streitigkeiten, die dem arbeitsrechtlichen Schwerbehindertenrecht zuzuordnen sind, wohl nicht unter primäre Tätigkeiten der Rentenberater. Dem arbeitsrechtlichen Schwerbehindertenrecht können beispielsweise Angelegenheiten hinsichtlich eines besonderen Kündigungsschutzes, des Zusatzurlaubes, Beschäftigungspflichten des Arbeitgebers etc. unterfallen, die jedoch nicht der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet sind.

6.4. Einzelfälle „mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“

Verschiedentlich wird in der Praxis der Versuch unternommen, die Rechtsdienstleistungsbefugnis in Einzelfällen durch äußerst fragwürdige Argumentationen in Frage zu stellen. Gemein ist hierbei, dass es stets an der erforderlichen Auseinandersetzung mit dem damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) fehlt, soll eine Vertretungsbefugnis mit Hinweis auf § 13 Abs. 5 SGB X bzw. fehlerhafter Auslegung von § 10 RDG eingeschränkt werden.

19 BT-Drucks. 16/3655, S. 64.

20 Rillig, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage, § 10 RDG, Rn. 62.

21 Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, § 1 RDG, Rn. 2.

22 Verstoß des Buchführungsprivilegs gegen Art. 12 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1980 – 1 BvR 697/77, Rn. 33, 36, 47, juris; im Anschluss daran BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 1982 – 1 BvR 807/80, Rn. 68, juris.

23 BSG, Urteil vom 13. August 1996 – 10 RKg 8/95, Rn. 28, juris.

6.4.1. unzulässige Beschränkung bei zeitlicher Abgrenzung

Bei der Frage, ob eine Rechtdienstleistungsbefugnis vom „Alter“ des Rechtsuchenden abhängig sein kann, ist Folgendes zu berücksichtigen: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bezweckt nach § 1 AGG, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Durch das AGG soll der Schutz vor Diskriminierungen im Sinne des Art. 3 GG verbessert werden²⁴ und es dient der Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG²⁵. Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung oder des Alters sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG unzulässig in Bezug auf den Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der in § 1 AGG verwandte Begriff der „Behinderung“ entspricht den gesetzlichen Definitionen in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und in § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)²⁶. Die Verfassungsnorm des Art. 3 GG stellt zwar primär ein Abwehrrecht der Grundrechtsträger gegenüber dem Staat dar, entfaltet aber auch – vor allem über die Generalklauseln und andere auslegungsbedürftige Begriffe der einzelnen Rechtsgebiete – eine mittelbare Drittwirkung für den Privatrechtsverkehr²⁷. Denn Zivilgesellschaften sind auf das vor allem durch Verträge in freier Selbstbestimmung gesetzte private Recht angewiesen. Erfasst sind damit u.a. auch Verträge der Rentenberater wie z.B. deren Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträge²⁸. Rechtdienstleistungen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn ein Angebot zum Vertragsschluss durch Anzeigen in Tageszeitungen oder Telefonverzeichnissen, Veröffentlichungen im Internet durch Homepage, Suchmaschineneintrag oder Adresslisten oder auf vergleichbare Weise öffentlich gemacht wird. Maßgebend ist, dass die Bereitschaft zur Erbringung von Rechtdienstleistungen als Angebot über die Privatsphäre des Anbietenden hinaus gelangt²⁹.

Eine Zäsur je nach Alter des Rechtsuchenden und „zeitlicher Nähe“ zu einem (Alters-)Rentenanspruch ist abzulehnen³⁰, verhindert eine solche Auslegung die Kontrahierungsmöglichkeit des Rechtsuchenden und widerspricht damit dem Benachteiligungsverbot des AGG; auch mit dem Normzweck des § 1 RDG lässt sich eine solche Einschränkung nicht vereinbaren.

24 BT-Drucks. 16/1780, S. 20, linke Spalte oben.

25 BT-Drucks. 16/1780, S. 30, rechte Spalte.

26 BT-Drucks. 16/1780, S. 31, linke Spalte.

27 BT-Drucks. 16/1780, S. 32, linke Spalte.

28 BT-Drucks. 16/1780, S. 32, linke Spalte.

29 BT-Drucks. 16/1780, S. 31, linke Spalte.

30 So jedoch SG Bremen, Beschluss vom 8. September 2009 – S 3 SB 22/08 WA, bei Fehlen jeglicher gebotener rechtlicher Auseinandersetzung mit dem Normzweck des RDG, vor allem §§ 1 und 11 RDG.

6.4.2. unzulässige Beschränkung bei Verfahren zur Neufeststellung bzw. Erhöhungsantrag des GdB bei bereits anerkannter Schwerbehinderteneigenschaft

Das Bundessozialgericht hatte sich bereits 1995 mit dem Fall einer Rentenberaterin beschäftigt, die bei anerkannter Schwerbehinderteneigenschaft (GdB von 50) ein Neufeststellungsverfahren betrieben und im Widerspruchsverfahren einen neuen GdB von 70 sowie das Merkzeichen RF erstritten hatte. Die von der Rentenberaterin geltende gemachte Rahmengebühr des § 116 Abs. 3 BRAGO wurde anerkannt³¹; die von der Versorgungsverwaltung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde war jedoch nach der Entscheidung des BSG nicht begründet³². Zweifel an einer Vertretungsbefugnis, die zwingend Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch ist, lagen zu keinem Verfahrenszeitpunkt vor.

Die materiell-rechtlichen Kriterien für die Feststellung eines (höheren) Grades der Behinderung sind im Neufeststellungs-/Erhöhungsverfahren dieselben wie im Erstverfahren. Auch verfahrensrechtlich finden für das Verwaltungs-, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren jeweils das SGB X bzw. SGG Anwendung. Eine sachliche Rechtfertigung, der Rentenberater sei nur in Verfahren eine Erstfeststellung betreffend, nicht jedoch in einem Neufeststellungs-/Erhöhungsverfahren vertretungsbefugt, gibt es nicht. Eine die Rechtdienstleistungsbefugnis verneinende Auslegung ist mit dem Normzweck des RDG nicht zu vereinbaren.

6.4.3. unzulässige Beschränkung bei Verfahren zur Feststellung nur eines Merkzeichens

In 2006 hatte das Bundessozialgericht³³ in einem Verfahren um Rente wegen Erwerbsminderung bei der Prüfung der Wegefähigkeit bei Versicherten mit einem Anfallsleiden auf die Grundsätze der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (AHP), 2004, zurückgegriffen und hieraus Erfahrungssätze abgeleitet, von welcher Anfallsfrequenz ab eine Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Nachteilsausgleich „G“) zu bejahen sowie eine ständige Begleitung (Nachteilsausgleich „B“) notwendig ist. Die Annahme, Rechtsstreitigkeiten um Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX könnten – wenn überhaupt – allenfalls ausnahmsweise einen Bezug zu Rente und Altersversorgung haben, ist daher grundsätzlich nicht richtig³⁴. Vielmehr liefern Merkzeichen wesentliche Anhaltspunkte für weitere – gerade auch qualitative – Leistungseinschränkungen bei der Beurteilung einer Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung.

Eine sachliche Rechtfertigung, der Rentenberater sei bei Verfahren zur Feststellung eines Merkzeichens nicht vertre-

31 Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 22. Februar 1995 – L 4 Vsb 103/94.

32 BSG, Beschluss vom 9. August 1995 – 9 BVs 17/95, Rn. 3, juris.

33 BSG, Urteil vom 12. Dezember 2006 – B 13 R 27/06 R, SozR 4-2600 § 43 Nr. 10.

34 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. Oktober 2007 – L 6 SB 6134/06 B, Rn. 19, juris.

tungsbefugt, gibt es nicht. Eine die Rechtsdienstleistungsbefugnis verneinende Auslegung ist mit dem Normzweck des RDG nicht zu vereinbaren.

6.4.4. unzulässige Beschränkung bei Altersrentenbezug

Zu beachten ist zunächst der Schutz des Sozialgeheimnisses. Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 SGB I genannte Stellen ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Für Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht ist es unbedeutend, ob der Antragsteller bereits Altersrentner ist oder nicht. Die Versorgungsverwaltung hat daher keinen Anspruch auf Informationen zu einem geplanten oder vorhandenen Altersrentenbezug.

Ein Rentenanspruch auf Leistung einer vorzeitigen Altersrente ist grundsätzlich auf die günstigste Altersrentenart gerichtet (Günstigkeitsprinzip). Das Bundessozialgericht hat 2007 festgestellt, dass durch die Benutzung eines offiziellen Rentenformulars und mit dem Ankreuzen einer bestimmten Rentenart sich der Versicherte jedoch nicht auf eine Rentenart festlegt. Die rückwirkende Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft ist für die Deutsche Rentenversicherung bindend³⁵. Auch nach Jahren und Jahrzehnten eines Rentenbezugs besteht daher die Möglichkeit, durch rückwirkende Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft eine für die Rentenberechnung günstigere Position zu erwerben. Ein (Alters-)Rentenbezug kann daher keine sachliche Rechtfertigung dafür sein, der Rentenberater sei bei vorhandenem (Alters-)Rentenbezug nicht mehr vertretungsbefugt, zumal auch bei jüngeren Altersrentnern vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit des Wegfalls des Rentenanspruchs wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen besteht. Eine die Rechtsdienstleistungsbefugnis verneinende Auslegung wegen (Alters-)Rentenbezug ist mit dem Normzweck des RDG nicht zu vereinbaren.

6.4.5. unzulässige Beschränkung bei Verfahren – vorbereitend oder parallel – zu einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung

Voraussetzung für eine Rente wegen Erwerbsminderung gem. § 43 SGB VI ist eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit. Erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung³⁶ auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs bzw. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) orientiert sich ebenfalls hieran. Weder das SGB VI noch das ALG kennen jedoch eine eigenständige Definition der Behinderung. Deswegen gilt jeweils § 2 SGB IX: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funk-

tion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Zeitdauer von mindestens sechs Monaten des § 2 SGB XI entspricht dem rentenrechtlichen Erfordernis einer Erwerbsminderung „auf nicht absehbare Zeit“.

Die Regelung des § 43 Abs. 6 SGB VI eröffnet Versicherten, die bereits seit einem Zeitpunkt vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert sind, die Möglichkeit, einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu erwerben, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Für diese Personen, z.B. behinderte Menschen, stellt dies meist die einzige Möglichkeit für den Erwerb eines Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung dar³⁷.

Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 SGB I genannte Stellen ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Im Rentenverfahren für eine Rente wegen Erwerbsminderung spielt die Schwerbehinderteneigenschaft eine Rolle. So wird diese regelmäßig abgefragt in den Formularen R0120 – Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus (Frage 3.12 Haben Sie während des Rentenbezuges die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft oder die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung beantragt?; Stand 18.06.2015) und R0210 – Anlage zum Rentenanspruch zur Feststellung der Erwerbsminderung (Frage 10.6.1 Sind Sie schwerbehindert? bitte Ablehnungsbescheid oder Anerkennungsbescheid beifügen; Stand 18.06.2015). Das ist im Bereich der Rentenversicherung auch sachgerecht, weil hier medizinische Daten von Versicherten zur Entscheidung über Leistungsanträge benötigt werden. Genauere Erkenntnisse über den Gesundheitszustand der Antragsteller fließen immer auch in die Verwaltungsentscheidungen ein³⁸. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Eine sachliche Rechtfertigung, ein beabsichtigtes oder parallel geführtes Rentenverfahren um eine Rente wegen Erwerbsminderung würde für „einen Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ nicht ausreichen, ergibt sich aus den zuvor dargestellten Gründen nicht. Eine die Rechtsdienstleistungsbe-

35 BSG, Urteil vom 29. November 2007 – B 13 R 44/07 R, SozR 4-2600 § 236a Nr. 2, SozR 4-2600 § 237a Nr. 4, SozR 4-3250 § 2 Nr. 1.

36 Zu § 43 SGB VI siehe rechtliche Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung, http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_43R2.1, Stand 16.1.2016.

37 Zu § 43 SGB VI siehe rechtliche Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_43R5.1, Stand 16.1.2016.

38 Zu § 148 SGB VI siehe rechtliche Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_148R3&a=true.

fugnis verneinende Auslegung³⁹ ist mit dem Normzweck des RDG nicht zu vereinbaren.

7. Exkurs: Rechtsdienstleistungsregister

Das Rechtsdienstleistungsregister dient nach § 16 Abs. 1 RDG der Information der Rechtsuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister soll schnell, unbürokratisch und – dem Stand der Technik entsprechend – jederzeit elektronisch die Feststellung ermöglichen, ob und welchen Personen in welchem Umfang Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde erlaubt sind, und welchen Personen, die grundsätzlich ohne Registrierung Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, die Erbringung untersagt ist⁴⁰. Es widerspricht daher dem Regelungszweck des RDG und dem Prinzip der Registerklarheit, wenn abweichend vom Registrierungseintrag in jedem Einzelfall noch fragwürdige Auslegungsversuche zum Umfang einer Rechtsdienstleistungsbefugnis unternommen werden müssten und eine Vertretungsbefugnis individuell – vielleicht sogar noch mit unterschiedlichen Ergebnissen in vier möglichen Verfahrensstadien (Antragsverfahren, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren und Berufungsverfahren) – mit erheblichem Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen zu ermitteln wäre.

8. Zusammenfassung

Die Würdigung der Rechtsprechung des BVerfG, des Normzwecks des RDG sowie den hohen Anforderungen an eine Erlaubnis für eine Rentenberatertätigkeit führen bei der verfassungskonformen Auslegung des Begriffs „Bezug zu einer gesetzlichen Rente“ im Schwerbehindertenrecht zu nachfolgenden Thesen:

1. Der Rentenberater ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts berechtigt; dies gilt jedoch nicht für „das Schwerbehindertenrecht“ generell, vielmehr ist wie folgt zu unterscheiden:
 - a) soziales Schwerbehindertenrecht: Ausgehend vom Normzweck des § 1 RDG und der für eine Registrierung nachzuweisenden theoretischen und praktischen Sachkunde (Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens sowie fundierte Kenntnisse speziell für das Schwerbehindertenrecht), ergibt sich die Rechtsdienstleistungsbefugnis im sozialen Schwerbehindertenrecht; dies umfasst alle Angelegenheiten, die im

Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet sind.

- b) arbeitsrechtliches Schwerbehindertenrecht: Eine Vertretungsbefugnis im arbeitsrechtlichen Schwerbehindertenrecht vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich somit für nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierte Personen nicht.
2. Die zuvor dargelegte These entspricht der Auffassung des BVerfG, dass aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend ein grundrechtseinschränkendes Gesetz geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, um einen vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen, besteht hier wie dargelegt völlige Kongruenz zwischen den materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Erfordernissen für eine Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG einerseits und dem Normzweck des RDG andererseits, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.
3. Eine weitere Unterteilung der Rechtsdienstleistungsbefugnis – insbesondere nach Kriterien wie „Lebensalter des Rechtsuchenden“, „zeitlicher Nähe“ zu einem Rentenantrag oder „Zusammenhang zu einem konkreten Rentenbezug“ – entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar.
4. Das Versagen einer Rechtsdienstleistungsbefugnis auf einem Sachgebiet, für das für eine Erlaubniserteilung bzw. als Registrierungsvoraussetzung die theoretische und praktische Sachkunde nachgewiesen werden muss, ist mit Art. 12 GG unvereinbar.
5. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit (Zurückweisungen nach § 13 Abs. 5 SGB X bzw. § 73 Abs. 3 SGG) sind nur als Ultima Ratio anzusehen; sie erfordern stets eine umfassende Auseinandersetzung mit Art. 12 GG sowie dem Normzweck des RDG insbesondere unter Würdigung von §§ 11 Abs. 2, 12 RDG.

³⁹ So jedoch SG Bremen, Beschluss vom 5. Februar 2009 – S 20 SB 252/08, bei Fehlen jeglicher gebotener rechtlicher Auseinandersetzung mit dem Normzweck des RDG, vor allem §§ 1 und 11 RDG.

⁴⁰ BT-Drucks. 16/1780, S. 74.

Verschaffen Sie sich Gehör



Das Anhörungsrecht im sozialverwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren droht seit Einführung der erweiterten Heilungsmöglichkeiten von Form- und Verfahrensfehlern unbedeutend zu werden. Karl Friedrich Köhler tritt diesem Trend entgegen.

Der Autor arbeitet zum einen die **verfassungsrechtlichen Wurzeln des Anhörungsrechts** heraus. Zum anderen zeigt er den hohen Gewinn für die Verwaltung, den diese aufgrund eines rechtsstaatlichen Kommunikationsprozesses erzielt.

Lösungsorientierter Ansatz

Das Werk zeigt Ihnen die einschlägigen Problemfelder und hat zugleich Lösungsvorschläge parat. Weiterhin werden Ihnen die **Besonderheiten des Sozialgerichtsprozesses** praxisgerecht erläutert, zum Beispiel die Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG).

In diesem aktuellen Werk finden Sie die **jüngste Rechtsprechung** und Literaturmeinung.

Die Ausgestaltung des Grundrechts auf rechtliches Gehör im Sozialverwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren

Von Karl Friedrich Köhler, Ltd. Verwaltungsdirektor,
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
2016, 249 Seiten, € (D) 38,-, ISBN 978-3-503-16736-4
Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, Band 41

Auch als eBook erhältlich: Profitieren Sie von schneller Navigation durch komplett verlinkte Inhalts- und Stichwortverzeichnisse.

 www.ESV.info/978-3-503-16737-1

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-16736-4

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info